



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Vierte Satzung zur Änderung der  
Neufassung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge der  
Philosophischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. Oktober 2010

**40. Jahrgang**  
**Nr. 22**  
**22. Oktober 2010**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 19. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Oktober 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 35. Jg. Nr. 37 vom 8. Oktober 2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2009 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 46 vom 30. September 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen.“

2. § 12 Absatz 4 wird hinter Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte Prüfungen in Seminaren werden erst nach Erbringen sämtlicher zum Modul gehörenden Studienleistungen gutgeschrieben.“

3. § 13 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für Seminarprüfungen, die die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung umfassen, ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen des Moduls wiederholt werden.“

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Solche Modulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und

Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu bewerten. Die jeweilige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

5. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Prüfungsleistung im Sinne von § 17 ansetzen, ...“

6. § 16 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Prüfungsleistung im Sinne von § 17 ansetzen, ...“

7. § 17 Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„[...] Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung gemäß Absatz 1 umfasst mindestens 10 und höchstens 25 DIN A 4-Seiten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Solche Modulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu bewerten. Die jeweilige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.“

8. § 19 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Die Frist kann sich auf zehn Wochen verlängern, wenn ein drittes Gutachten eingeholt werden muss.“

9. In § 20 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„ Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß § 16 Absatz 3 unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen nach vier Wochen, die Bewertung von schriftlichen Seminarleistungen sechs Wochen nach der Abgabe und die Bewertung der Bachelorarbeit in der Regel sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.“

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.Sc. Psychologie (Kernfach)

Modulplan B.Sc. Psychologie:

Änderung in Modul P, „Klinische Psychologie & Psychotherapie, Aufbau“: von „V, S“ in „S, S“

Ergänzung des Modulplans um ein Wahlpflichtmodul T (3. Studienjahr) mit dem Titel „Affective and Cognitive Neuroscience“:

<b>Modultitel und Elemente, Dauer</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b>	<b>Prüfungsgegenstand/ Lernziel</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
T: Affective and Cognitive Neuroscience (S, S) 2 Sem.	Module E, F, O	Regelmäßige Teilnahme  Regelmäßige Nachbereitung der Inhalte der Veranstaltungen  Testate, Übernahme von Referaten, Kleingruppenarbeit, Thesenpapiere, Positionspapiere, Literaturrecherche	Erwerb von Kenntnissen über Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse der affektiven und kognitiven Neuropsychologie	Klausur oder Seminarprüfung	8

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.Sc. Psychologie (Begleitfach)

Modulplan:

Änderung im Modul „Biologische und Klinische Psychologie“:

von „V, Ü“ in „V, V“

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.A. English Studies (Kernfach)

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang English Studies/Anglistik und Amerikanistik setzt ein hohes Eingangsniveau in englischer Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz erfolgt durch Vorlage des Abiturzeugnisses (deutsche Hochschulzugangsberechtigung; max. 3 Jahre alt) aus dem hervorgeht

- dass das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Leistungskurs mit mindestens 13 Punkten oder im Grundkurs mit mindestens 14 Punkten abgeschlossen wurde

*oder*

- dass der Leistungskurs Englisch in den letzten vier Schulhalbjahren mit durchschnittlich mind. 11 Punkten bzw. der Grundkurs Englisch mit durchschnittlich mind. 12 Punkten absolviert wurde.

In allen anderen Fällen (kein deutsches Abitur, Zeugnis älter als 3 Jahre, erforderliche Punktzahl nicht erreicht) muss die erforderliche Sprachkompetenz spätestens bei Einschreibung mittels einer der nachfolgenden international anerkannten Sprachprüfungen nachgewiesen werden:

- International English Language Testing System (IELTS) – Academic version: Gesamtnote 6, mit Mindestnote 5,5 in jeder Leistungssparte

*oder*

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT): Mindest-Score 100

Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Neben guten Englischkenntnissen sind Kenntnisse in einer weiteren fachdienlichen Fremdsprache, z.B. Latein, Französisch, Spanisch oder Italienisch, erforderlich (mindestens je drei Lernjahre).

Modulplan:

Der Modulplan ändert sich wie folgt: (siehe Anhang)

## Modulplan B.A. English Studies

V= Vorlesung, Ü= Übung, T= Tutorium, S= Seminar, K= Kolloquium

**Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Language I (Ü, Ü)	2 Semester	Keine	Schwerpunkte der englischen Grammatik; Einführung in die Übersetzung; systematischer Ausbau des Wortschatzes; Englische Phonetik sowie Ausspracheschulung; Gebrauch einschlägiger Hilfsmittel (Grammatiken, Wörterbücher usw.)	Teilprüfungen 2 Klausuren Gewichtung 1:1	6
Regional Studies North America (Lektorenvorl., Ü)	1 Semester	Keine	Grundwissen und Überblickskenntnisse zur Geschichte der USA im europäischen und internationalen Kontext; Grundbegriffe und Beschreibungsmodelle der Geschichtswissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Geschichtswissenschaft, Transfer des Grundwissens und der Überblickskenntnisse in andere Kontexte (u.a. in Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft)	Klausur	6
Regional Studies GB/IRL (Lektorenvorl., Ü)	1 Semester	Keine	Grundwissen und Überblickskenntnisse zur Geschichte Großbritanniens und Irlands im europäischen und internationalen Kontext; Grundbegriffe und Beschreibungsmodelle der Geschichtswissenschaft; Vertrautheit	Klausur	6

			mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Geschichtswissenschaft, Transfer des Grundwissens und der Überblickskenntnisse in andere Kontexte (u.a. in Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft)		
Introduction to Literary and Cultural Studies (Ü, T)	1 Semester	Keine	Kenntnisse der Grundbegriffe und Basisansätze der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; Methodengeschichte und Interdisziplinarität; Rhetorik, Epochen und Periodisierung, Gattungstheorie; American Studies, Postkolonialismus; exemplarische Analyse von Texten aller Gattungen	Klausur	6
Issues in Literary and Cultural Studies (Ü, T)	1 Semester	Keine	Anwendung der Kenntnisse und Grundbegriffe sowie der Basisansätze der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft; Methodengeschichte und Interdisziplinarität; Rhetorik, Epochen und Periodisierung, Gattungstheorie; American Studies, Postkolonialismus; eingehende Analyse von Texten einer ausgewählten Gattung	Seminarprüfung	6
Introduction to Linguistics (Ü, T)	1 Semester	Keine	Kenntnisse der Grundbegriffe und der wichtigsten Beschreibungsmodelle der englischen Sprachwissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Mikrolinguistik, Makrolinguistik und der historischen Sprachwissenschaft	Klausur	6

Issues in Linguistics (Ü, T)	1 Semester	Keine	Anwendung und Verfestigung der Kenntnisse, Grundbegriffe und wichtigsten Beschreibungsmodelle der englischen Sprachwissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren in einem der folgenden Gebiete: Mikrolinguistik, Makrolinguistik, historische Sprachwissenschaft	Seminarprüfung	6
Language II (Ü, Ü)	1 Semester	Language I	Schreiben und Sprechen, mit besonderer Berücksichtigung der Bereiche Stil und Register; Einübung durch verschiedene Textformen sowie unterschiedliche Formen der gesprochenen Sprache; Methodik des Übersetzens; Einübung durch eine Vielzahl schriftlicher Texte	Teilprüfungen Klausur (Translation) und Seminarprüfung; Gewichtung 1:1	6
Language III (Ü, Ü)	1 Semester	Language II	Förderung des Ausdrucksstils im Schriftlichen wie im Mündlichen; Vertiefung der methodologischen Kenntnisse im Bereich der Übersetzung; Einübung anhand einer größeren Vielfalt der schriftlichen und mündlichen Textsorte	Teilprüfungen 2 Klausuren; Gewichtung 1:1	6

**Wahlpflichtmodule** (zu wählen sind 5 Module), 2. Studienjahr

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
North American Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
British Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
Postcolonial Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
Microlinguistics, synchronic (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse der Mikrolinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus diesen Teilbereichen	Seminarprüfung oder Klausur	6

Macrolinguistics, synchronic (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse der Makrolinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus diesen Teilbereichen	Seminarprüfung oder Klausur	6
Diachronic Linguistics; Introduction to Old English (Ü, T)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse im Teilbereich Historische Sprachwissenschaft; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Teilbereich	Seminarprüfung oder Klausur	6
Diachronic Linguistics; Introduction to Middle English (Ü, T)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse im Teilbereich Historische Sprachwissenschaft; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Teilbereich	Seminarprüfung oder Klausur	6

**Wahlpflichtmodule** (zu wählen sind 3 Module), 3. Studienjahr

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
British and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü, K [wenn BA-Arbeit anschließt])	1 oder 2 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Exemplarische Spezialkenntnisse in englischer und postkolonialer Literatur; Fähigkeit zur forschungsbasierten Erschließung von Spezialkenntnissen der englischen und postkolonialen Literatur; 1 Gattung, 1 Epoche, 1 Autor	Seminarprüfung	12

North American Studies (S, Ü, K [wenn BA-Arbeit anschließt])	1 oder 2 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Erarbeitung von Kenntnissen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte im weiteren Sinne sowie der Theorien, Ansätze und Methoden transdisziplinärer Nordamerikastudien; Erlernen der Fähigkeit, transdisziplinäre Fragestellungen methodisch und inhaltlich zu erarbeiten	Seminarprüfung	12
Corpus Linguistics (S, Ü, K [wenn BA-Arbeit anschließt])	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Grundlagen der Korpuslinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Bereich der Korpuslinguistik	Seminarprüfung	12
Applied Linguistics (S, Ü, K [wenn BA-Arbeit anschließt])	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Fundierte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Angewandten Linguistik; Erwerb von Methodenkompetenz und Anwendung in empirischer Arbeit in ausgewählten Bereichen der Angewandten Linguistik	Seminarprüfung	12
History of the English Language and Medieval Literature (S, Ü, K [wenn BA-Arbeit anschließt])	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Grundlagen in ausgewählten Bereichen der englischen Sprachgeschichte und mittelalterlichen englischen Literatur; selbständige linguistische Analyse und literaturwissenschaftliche Interpretation von Texten in einer älteren Sprachstufe des Englischen	Seminarprüfung	12

Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.A. Anglistik und Amerikanistik (Begleitfach)

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang English Studies/Anglistik und Amerikanistik setzt ein hohes Eingangsniveau in englischer Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz erfolgt durch Vorlage des Abiturzeugnisses (deutsche Hochschulzugangsberechtigung; max. 3 Jahre alt) aus dem hervorgeht

- dass das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Leistungskurs mit mindestens 13 Punkten oder im Grundkurs mit mindestens 14 Punkten abgeschlossen wurde

*oder*

- dass der Leistungskurs Englisch in den letzten vier Schulhalbjahren mit durchschnittlich mind. 11 Punkten bzw. der Grundkurs Englisch mit durchschnittlich mind. 12 Punkten absolviert wurde.

In allen anderen Fällen (kein deutsches Abitur, Zeugnis älter als 2 Jahre, erforderliche Punktzahl nicht erreicht) muss die erforderliche Sprachkompetenz spätestens bei Einschreibung mittels einer der nachfolgenden international anerkannten Sprachprüfungen nachgewiesen werden:

- International English Language Testing System (IELTS) – Academic version: Gesamtnote 6, mit Mindestnote 5,5 in jeder Leistungssparte
- oder*
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL iBT): Mindest-Score 100

Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Neben guten Englischkenntnissen sind Kenntnisse in einer weiteren fachdienlichen Fremdsprache, z.B. Latein, Französisch, Spanisch oder Italienisch, erforderlich (mindestens je drei Lernjahre).

Modulplan

Der Modulplan ändert sich wie folgt: (siehe Anhang)

## Modulplan B.A. Anglistik und Amerikanistik (Begleitfach)

V= Vorlesung, Ü= Übung, T= Tutorium, S= Seminar

**Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Introduction to Literary and Cultural Studies (Ü, T)	1 Semester	Keine	Kenntnisse der Grundbegriffe und Basisansätze der anglistischen und amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft; Methodengeschichte und Interdisziplinarität; Rhetorik, Epochen und Periodisierung, Gattungstheorie; American Studies, Postkolonialismus; exemplarische Analyse von Texten aller Gattungen	Klausur	6
Introduction to Linguistics (Ü, T)	1 Semester	Keine	Kenntnisse der Grundbegriffe und der wichtigsten Beschreibungsmodelle der englischen Sprachwissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Mikrolinguistik, Makrolinguistik und der historischen Sprachwissenschaft	Klausur	6

**Wahlpflichtmodule** (zu wählen sind 2 Module), 2. Studienjahr

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahme- voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Regional Studies North America (Lektorenvorl., Ü)	1 Semester	Keine	Grundwissen und Überblickskenntnisse zur Geschichte der USA im europäischen und internationalen Kontext; Grundbegriffe und Beschreibungsmodelle der Geschichtswissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Geschichtswissenschaft, Transfer des Grundwissens und der Überblickskenntnisse in andere Kontexte (u.a. in Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft)	Klausur	6
Regional Studies GB/IRL (Lektorenvorl., Ü)	1 Semester	Keine	Grundwissen und Überblickskenntnisse zur Geschichte Großbritanniens und Irlands im europäischen und internationalen Kontext; Grundbegriffe und Beschreibungsmodelle der Geschichtswissenschaft; Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Geschichtswissenschaft, Transfer des Grundwissens und der Überblickskenntnisse in andere Kontexte (u.a. in Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft)	Klausur	6

North American Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
British Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
Postcolonial Literatures and Cultures (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Literatur-, kultur- und mediengeschichtlicher Überblick, konkrete theoriegeleitete Kenntnisse von repräsentativen Texten; textanalytische Verfahren anhand von ausgewählten Texten, Entwicklung analytischer Lektürefähigkeit	Seminarprüfung oder Klausur	6
Microlinguistics, synchronic (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse der Mikrolinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus diesen Teilbereichen	Seminarprüfung oder Klausur	6
Macrolinguistics, synchronic (V, Ü)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse der Makrolinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus diesen Teilbereichen	Seminarprüfung oder Klausur	6
Diachronic Linguistics; Introduction to Old English (Ü, T)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse im Teilbereich Historische Sprachwissenschaft; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Teilbereich	Seminarprüfung oder Klausur	6

Diachronic Linguistics; Introduction to Middle English (Ü, T)	1 Semester	Introduction to Linguistics	Vertiefte, exemplarische Kenntnisse im Teilbereich Historische Sprachwissenschaft; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Teilbereich	Seminarprüfung oder Klausur	6
---	------------	-----------------------------	--	-----------------------------	---

**Wahlpflichtmodule** (zu wählen ist 1 Modul), 3. Studienjahr

<b>Modul</b>	<b>Dauer</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziele</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
British and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü)	1 oder 2 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Exemplarische Spezialkenntnisse in englischer und postkolonialer Literatur; Fähigkeit zur forschungsbasierten Erschließung von Spezialkenntnissen der englischen und postkolonialen Literatur; 1 Gattung, 1 Epoche, 1 Autor	Seminarprüfung	12
North American Studies (S, Ü)	1 oder 2 Semester	Introduction to Literary and Cultural Studies	Erarbeitung von Kenntnissen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte im weiteren Sinne sowie der Theorien, Ansätze und Methoden transdisziplinärer Nordamerikastudien; Erlernen der Fähigkeit, transdisziplinäre Fragestellungen methodisch und inhaltlich zu erarbeiten	Seminarprüfung	12
Corpus Linguistics (S, Ü)	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Grundlagen der Korpuslinguistik; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Bereich der Korpuslinguistik	Seminarprüfung	12

Applied Linguistics (S, Ü)	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Fundierte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Angewandten Linguistik; Erwerb von Methodenkompetenz und Anwendung in empirischer Arbeit in ausgewählten Bereichen der Angewandten Linguistik	Seminarprüfung	12
History of the English Language and Medieval Literature (S, Ü.)	1 oder 2 Semester	Introduction to Linguistics	Grundlagen in ausgewählten Bereichen der englischen Sprachgeschichte und mittelalterlichen englischen Literatur; selbständige linguistische Analyse und literaturwissenschaftliche Interpretation von Texten in einer älteren Sprachstufe des Englischen	Seminarprüfung	12

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.A. Keltologie (Begleitfach)

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gute Englischkenntnisse sowie Französisch- und Lateinkenntnisse werden empfohlen.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium der Keltologie als Begleitfach umfasst die in der Anlage angeführten Module im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten. Die Reihenfolge der Vertiefungsmodule V1 und V2 ist beliebig, d.h. auch ein paralleler Besuch ist möglich. Das Modul V1 kann auch schon parallel zum Basismodul B1 absolviert werden. Allerdings ist die erfolgreiche Absolvierung von B1 Voraussetzung für die Zulassung zu V2. Die Einzelveranstaltung der Module müssen nicht zwingend in aufeinander folgenden Semestern besucht werden. Auch die Reihenfolge der Einzelveranstaltungen in den Modulen V1 und V2 ist beliebig. Innerhalb des Moduls V1 „Moderne keltische Sprachen und Literaturen“ kann anstelle von Neu-Irisch auch Schottisch-Gälisch (im selben Umfang) und anstelle von Neu-Kymrisch auch Bretonisch (im selben Umfang) gewählt werden, soweit dies angeboten wird.“

Modulplan:

Für Modul V1 „Moderne keltische Sprachen und Kulturen“ wird die Bezeichnung in „Moderne keltische Sprachen und Literaturen“ geändert. Die Teilnahmevoraussetzungen werden gestrichen. Die Lernziele werden wie folgt neu gefasst: „Entwicklung und Stellung der irischen (oder schottisch-gälischen, je nach Lehrangebot) und kymrischen (oder bretonischen, je nach Lehrangebot) Sprache und ihrer Literatur im insularen und europäischen Kontext; Grundlagen der Grammatik der betreffenden Sprache, Grundwortschatz, einfache syntaktische Strukturen, Lesefähigkeit einfacher Texte, Hörverständnis, aktives Sprechen; kontrastive Verdeutlichung der grammatischen Eigenheiten der betreff. Sprache, ihre Erklärung und Funktion“.

Für Modul V2 „Mittelalterliche keltische Sprachen und Kulturen“ wird die Bezeichnung in „Mittelalterliche keltische Sprachen und Literaturen“ geändert.

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B. A. Kunstgeschichte (Kernfach)

Modulplan:

Änderung in Modul KG A3 „Medien und Design“: von „Ü, Ü, S“ in „V, Ü oder Ü, S“

Änderung in Modul KGArch E3, unter Teilnahmevoraussetzungen: statt KGArch C4 jetzt KGArch C5

In den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.A. Archäologien (Kernfach)

Modulplan:

Änderung in den Modulen Arch C1 bis C6, Teilnahmevoraussetzungen wie folgt: „Erfolgreicher Abschluss eines Grundlagenmoduls Arch A (bzw. KGArch A)“.

In den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

B.A. Kunstgeschichte und Archäologie (Begleitfach)

Modulplan:

Änderung in den Modulen KG C1 bis C3, Teilnahmevoraussetzungen wie folgt:  
„Erfolgreicher Abschluss eines Grundlagenmoduls KG/KGArch A“

Aufnahme des Moduls „Arch C6 – Ägyptologie I“ aus dem B.A. Archäologien  
in die Wahlpflichtmodule 2. Studienjahr.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- veröffentlicht.

Günther Schulz  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 07. Juli 2010 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 07. September 2010.

Bonn, den 19. Oktober 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann